

Amt 61/12
Frau Nitz

Bebauungsplanverfahren Nr. 03/014 – Neusser Straße / Lahnweg

Hier: Beteiligung gem. § 4 Abs.2 i.V.m. § 245c BauGB

Dem Stadtentwässerungsbetrieb SEBD wurde der Vorentwurf des o.g. Bebauungsplanes im Rahmen der Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zur Stellungnahme vorgelegt:

Da das Plangebiet bereits vor dem 01.01.1996 erstmals bebaut und an die öffentliche Kanalisation angeschlossen war, finden die Bestimmungen des § 44 LWG NW keine Anwendung.

Das Plangebiet ist entwässerungstechnisch im Mischsystem erschlossen.
Gemäß § 3 der Satzung über die Abwasserbeseitigung der Grundstücke im Stadtgebiet Düsseldorf (Abwassersatzung) vom 21.12.2011 ist sämtliches Abwasser (Schmutz- und Niederschlagswasser) der öffentlichen Abwasseranlage zuzuführen.

Entsprechend bereits erfolgter Abstimmungen zwischen dem Planungsbüro des Investors und dem SEBD soll das Plangebiet zukünftig privat entwässert werden.
Hierzu sind private Anschlussleitungen an die öffentliche Mischwasserkanalisation in Richtung Völklinger Straße anzuschließen.

Im Lahnweg befinden sich derzeit drei private Anschlusspunkte an den dort vorhandenen öffentlichen Mischwasserkanal. An diesen kann auch weiterhin angeschlossen werden, jedoch muss die Abwassereinleitung von den geplanten abflusswirksamen Flächen entsprechend der zur Verfügung stehenden hydraulischen Kapazität des vorhandenen Kanals aufgeteilt werden.
Ein Anschluss des Gesamtgebietes an den Lahnweg ist nicht möglich.

Die verkehrliche Haupteinschließung und Zufahrt zur geplanten Tiefgarage soll über die Stichstraße der Völklinger Straße erfolgen. Hier liegt derzeit kein öffentlicher Abwasserkanal. Außerdem beabsichtigt der Investor, seine private abwassertechnische Erschließung teilweise auch in südlicher Richtung sicherzustellen, so dass er im Zuge der Umsetzung seiner Maßnahme in der Stichstraße einen neuen, später öffentlichen Mischwasserkanal errichten wird. Dessen Planung und Bau sind unter Einhaltung der Standards des SEBD im Rahmen des Städtebaulichen Vertrages zu sichern.

Die beabsichtigte B-Plangrenze bezieht zwar nach derzeitigen Unterlagen die Stichstraße nicht in das Plangebiet ein, jedoch besteht gemäß Amt 61 bereits Planungsrecht für die Straße.

Hinweise:

Mit einer festgesetzten Geländehöhe von 36,30 mNN liegt das gesamte Plangebiet weit unterhalb der Rückstauenebene der öffentlichen Kanalisation.

Je nach Anschlusspunkt an den öffentlichen Kanalbestand (Lahnweg / Völklinger Straße) ist auf die zwingende Einhaltung der verschiedenen Rückstauenebenen zu achten.

In der Begründung zum Bebauungsplan-Vorentwurf Teil A ist auf Seite 21 unter Punkt 4.6 Ver- und Entsorgung, Entwässerung zu ergänzen, dass in der Stichstraße Völklinger Straße ein neuer öffentlicher Mischwasserkanal zur Sicherung der abwassertechnischen Erschließung hergestellt wird.

Auch in der Begründung auf Seite 32 ist unter Punkt 5. Hinweise nur von der Niederschlagswasserbeseitigung die Rede. Muss die Schmutzwasserableitung, die ebenfalls in den Mischwasserkanal erfolgt, nicht explizit erwähnt werden?

Das gleiche gilt für den Umweltbericht, Teil B, unter II. Hinweise.

Unter Punkt 4.2, Planerische Hinweise im Umweltbericht Seite 44 wird zwischen der öffentlichen Verkehrsfläche Lahnweg und der Baugrenze u.a. ein 5,50 m breiter Streifen als Fläche mit Pflanzgebot festgesetzt. Es ist darauf zu achten, dass die Mindestabstände zur öffentlichen Kanalisation im Lahnweg bei Neupflanzungen nicht unterschritten werden.

Auf Seite 54 Punkt 4.6 c) Klimaanpassung ist in der letzten Zeile des ersten Absatzes „ diesen Ergebnissen ...“ durch „ ... diesen Ereignissen ...“ zu ersetzen.

gez. Hartung